

Compliance Check I – Übergreifende Datenschutzfunktionen (nur DSGVO)**Formular D.1**

Unternehmenseinheit: _____ Ausgefüllt von: _____ Stand vom: _____

Arbeitsanweisung:

- Mit diesem Formular wird für den Anwendungsbereich der **DSGVO** in einem ersten Schritt (Abschnitt A) ermittelt, ob das Unternehmen einen Vertreter nach Art. 27 DSGVO und einen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO benötigt.
- In einem zweiten Schritt kann in Abschnitt B und C geprüft werden, ob ein konkreter Kandidat bzw. eine konkret geplante Bestellung eines Vertreters bzw. eines Datenschutzbeauftragten die Anforderungen erfüllt, welche die **DSGVO** aufstellt.
- Sind der Vertreter oder der Datenschutzbeauftragte bestimmt und eingesetzt, kann er auf → Formular A.1 erfasst werden.
- **Achtung:** Auch wenn die nachfolgende Prüfung ergibt, dass kein Datenschutzbeauftragter nach **DSGVO** erforderlich ist, kann ein solcher in einzelnen Mitgliedsstaaten der EU erforderlich sein. Diese haben gemäss **DSGVO** das Recht, zusätzliche Fälle zu definieren, in denen ein solcher Datenschutzbeauftragter eingesetzt werden muss. Der deutsche Gesetzgeber hat dies z.B. extensiv genutzt. In der Folge wird fast jedes grössere Unternehmen in Deutschland einen Datenschutzbeauftragten ernennen müssen (wie schon bisher).

A. Erfordernis von übergreifenden Datenschutzfunktionen

	Anforderung	Voraussetzung gegeben?	Was zu tun ist
<p>Q1</p>	<p><i>Falls DSGVO anwendbar:</i></p> <p>Das Unternehmen hat einen Vertreter in der EU zu bestellen, sofern die Voraussetzungen nach Art. 27 DSGVO gegeben sind.</p> <p>Der Vertreter nach Art. 27 sieht die DSGVO nur für Unternehmen ausserhalb der EU (bzw. des EWR) vor. Viele Unternehmen mit Datenbearbeitungen, die unter die DSGVO fallen, werden einen solchen Vertreter benötigen, da es bereits genügt, dass mehr als nur gelegentlich Personendaten bearbeitet werden, die unter die DSGVO fallen (nur gelegentlich wäre gegeben bei einem Online-Shop, der zwar Käufer in der EU ansprechen will, aber tatsächlich nur wenige Kunden aus der EU hat).</p> <p>Die Bestellung eines Vertreters nach Art. 27 DSGVO ist allerdings keine grosse Sache. Es gibt bereits mehrere Dienstleister, die diese Funktion anbieten.</p> <p>Sinn und Zweck des Vertreters ist es primär, den EU- (und EWR-)Aufsichtsbehörden den Verkehr mit den von der DSGVO erfassten Unternehmen ausserhalb der EU (bzw. des EWR) zu erleichtern. Die Behörden können sich an den Vertreter halten, und ihm etwaige Verfügungen zustellen oder von ihm die von ihnen benötigten Unterlagen herausverlangen, so ähnlich, wie wenn ein Unternehmen einen Anwalt vor Ort bestellen würde. Allerdings ist aus Sicht des Schweizer Rechts darauf hinzuweisen, dass Unternehmen in der Schweiz nicht frei sind, mit ausländischen Behörden zu kooperieren. Insbesondere die Umsetzung von mit Strafe bedrohten Anordnungen ausländischer Behörde auf Schweizer Territorium ohne Bewilligung der Schweizer Behörden kann strafrechtliche Konsequenzen haben (Art. 271 StGB). Aus diesem</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Das Unternehmen hat keinen Sitz und auch sonst keine Niederlassung in der EU (bzw. dem EWR) (als Niederlassung gilt neben der Hauptniederlassung jede Zweigniederlassung, Filiale und Betriebsstätte, aber nicht eine Konzerngesellschaft). → 1. OK für Vertreterpflicht <input type="checkbox"/> Mindestens einer der vier nachfolgenden Fälle ist gegeben. → 2. OK für Vertreterpflicht <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Das Unternehmen bearbeitet mehr als nur gelegentlich (d.h. manchmal, hie und da, vereinzelt, aber nicht regelmässig) Personendaten, die unter die DSGVO fallen. <input type="checkbox"/> Das Unternehmen bearbeitet besondere Kategorien von Personendaten (→ Glossar) oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (auch) im Anwendungsbereich der DSGVO in umfangreicher Weise. <input type="checkbox"/> Das Unternehmen bearbeitet Personendaten im Anwendungsbereich der DSGVO so, dass dies für die betroffenen Personen Nachteile oder sonstige Risiken haben kann: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Entscheide gegen die betroffene Person <input type="checkbox"/> Es können Personendaten publiziert werden <input type="checkbox"/> Es könnten Personendaten weitergegeben werden <input type="checkbox"/> Andere Risiken: <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%; margin-top: 5px;"></div> <input type="checkbox"/> Das Unternehmen tritt im Bereich der Daten, deren Bearbeitung unter die DSGVO fällt, als öffentliche Stelle oder Behörde (erfasst sind nur öffentliche Stellen und Behörden, die nach dem Recht der EU bzw. des EWR oder eines Mitgliedstaats organisiert sind) auf. 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Es ist ein Vertreter nach Art. 27 DSGVO zu ernennen, da Voraussetzungen nach unserer Ansicht gegeben sind (→ Formular A.1). <input type="checkbox"/> Es ist kein Vertreter nach Art. 27 DSGVO zu benennen, da die Voraussetzungen nach unserer Ansicht nicht gegeben sind. <input type="checkbox"/> Andere Massnahme: <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%; margin-top: 5px;"></div> <input type="checkbox"/> Situation unklar Grund: <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%; margin-top: 5px;"></div> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Weitere Abklärungen sind nötig <input type="checkbox"/> Experte konsultieren <input type="checkbox"/> Bis zur <input type="checkbox"/> Klärung bzw. <input type="checkbox"/> Umsetzung der Massnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Sollten wir weitermachen wie bisher <input type="checkbox"/> Treffen wir folgende Sofortmassnahmen: <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%; margin-top: 5px;"></div>

	<p>Grund will der Bundesrat mit der EU ein Kooperationsabkommen aushandeln.</p> <p>Auch betroffene Personen können sich an den Vertreter halten, wenn sie etwas wissen oder ihre Rechte geltend machen wollen.</p> <p>Noch nicht restlos geklärt ist, inwieweit der Vertreter selbst für die Datenbearbeitungen und etwaige Verletzungen der DSGVO verantwortlich gemacht werden kann. Die Tendenz geht dahin, dass er selbst nicht verantwortlich ist, sondern in der Tat lediglich Vertreter ist.</p>	<p><input type="checkbox"/> Keiner der vier vorstehenden Fälle ist gegeben.</p> <p><input type="checkbox"/> Wir möchten noch Folgendes vermerken:</p> <div data-bbox="869 384 1433 488" style="border: 1px solid black; height: 65px; width: 252px;"></div>	<p><input type="checkbox"/> Sollten wir die Datenbearbeitung wie folgt einschränken/stoppen:</p> <div data-bbox="1556 368 2072 472" style="border: 1px solid black; height: 65px; width: 230px;"></div>
<p>Q2</p>	<p><i>Falls DSGVO anwendbar:</i></p> <p>Das Unternehmen hat einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu ernennen, sofern die Voraussetzungen nach Art. 37 DSGVO gegeben sind.</p> <p>Die DSGVO schreibt gewissen Unternehmen vor, dass diese einen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen. Anders als beim Vertreter nach Art. 27 DSGVO gilt diese Vorschrift unabhängig davon, ob das Unternehmen in der EU (bzw. dem EWR) oder ausserhalb ist. Allerdings können die einzelnen Mitgliedsstaaten zusätzliche Konstellationen definieren, in denen ebenfalls ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden muss. Deutschland hat dies z.B. getan und die Pflicht zur Bestellung eines solchen massiv ausgeweitet (in Deutschland hatten allerdings bisher schon die meisten Unternehmen einen solchen zu bestellen).</p> <p>Was der Datenschutzbeauftragte zu tun hat, welche Stellung er hat und welche weiteren Voraussetzungen gegeben sein müssen, steht in Art. 37–39 DSGVO (vgl. auch Q4 und Q5 unten). Er ist kurz gesagt eine unabhängige Instanz, welcher das Unternehmen bei der Einhaltung der DSGVO berät und im Auge behält, aber letztlich nicht bestimmen kann, was das Unternehmen tut und dafür auch nicht verantwortlich ist.</p>	<p><input type="checkbox"/> Das Unternehmen überwacht das Verhalten von betroffenen Personen (z.B. alle Formen von Verhaltensanalyse, Tracking und Profiling, online oder offline), und:</p> <p><input type="checkbox"/> Es tut dies regelmässig (d.h. periodisch oder konstant, öfters, nicht bloss hie oder da, nach dem Zufallsprinzip oder nur in ausserordentlichen Situationen).</p> <p><input type="checkbox"/> Es tut dies systematisch (d.h. nach einem System, methodisch, organisiert, als Teil eines Plans).</p> <p><input type="checkbox"/> Es tut dies in umfangreicher Weise, wobei sich ein grosser Umfang in verschiedener Hinsicht gegeben sein kann, so z.B. aufgrund der Anzahl betroffener Personen, der Menge der Daten, der Dauer, der örtlichen Ausdehnung (z.B. Bearbeitung von Kundendaten einer Bank oder Versicherung, Bearbeitung von Patientendaten einer Klinik, <i>Behavioural Advertising</i> für Kunden einer Suchmaschine, die von Werbeeinnahmen lebt).</p> <p><input type="checkbox"/> Die Verhaltensüberwachung ist auch dann noch als umfangreich zu betrachten, wenn der Anteil der Datenbearbeitung, der von der DSGVO erfasst wird, berücksichtigt wird.</p> <p><input type="checkbox"/> Diese Verhaltensüberwachung ist Teil der Kerntätigkeit des Unternehmens (d.h. nicht der Nebentätigkeiten wie Personalwesen, Sicherheit, Missbrauchsprävention, Betrieb der IT-Infrastruktur, Buchhaltung, Logistik, Bewerbung der eigenen Produkte und Dienstleistungen, auch wenn diese Tätigkeiten notwendig und wichtig sind).</p>	<p><input type="checkbox"/> Es ist ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter nach Art. 37 DSGVO zu ernennen, da Voraussetzungen nach unserer Ansicht gegeben sind (→ Formular A.1)</p> <p><input type="checkbox"/> Die Voraussetzungen sind nach unserer Ansicht nicht gegeben:</p> <p><input type="checkbox"/> Das Unternehmen ernennt daher keinen betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO.</p> <p><input type="checkbox"/> Das Unternehmen ernennt trotzdem (freiwillig) einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO.</p> <p><input type="checkbox"/> Andere Massnahme:</p> <div data-bbox="1563 994 2072 1098" style="border: 1px solid black; height: 65px; width: 227px;"></div> <p><input type="checkbox"/> Situation unklar</p> <p>Grund:</p> <div data-bbox="1523 1193 2072 1297" style="border: 1px solid black; height: 65px; width: 245px;"></div> <p><input type="checkbox"/> Weitere Abklärungen sind nötig</p> <p><input type="checkbox"/> Experte konsultieren</p>

Erforderlich ist ein Datenschutzbeauftragter nach DSGVO vor allem bei Unternehmen, die etwas heiklere Datenbearbeitung haben, die sich auf die spezifische Tätigkeit des Unternehmens ("Kerntätigkeit") beziehen. Die Datenbearbeitungen im Personalwesen, die jedes Unternehmen hat, fallen zum Beispiel nicht in Betracht, auch wenn sie natürlich ebenfalls heikel sein können.

Weitere Hinweise finden sich in der Empfehlung "WP243" der Artikel-29-Arbeitsgruppe.

- Alle vorstehenden Kriterien sind erfüllt → **Datenschutzbeauftragter erforderlich**
- Das Unternehmen bearbeitet **besondere Kategorien von Personendaten** oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und **Straftaten**
 - Es tut dies **in umfangreicher Weise**, wobei ein grosser Umfang in verschiedener Hinsicht gegeben sein kann, so z.B. aufgrund der Anzahl betroffener Personen, der Menge der Daten, der Dauer, der örtlichen Ausdehnung (z.B. Bearbeitung von Kundendaten einer Bank oder Versicherung, Bearbeitung von Patientendaten einer Klinik, *Behavioural Advertising* für Kunden einer Suchmaschine, die von Werbeeinnahmen lebt).
 - Die Bearbeitung dieser Daten ist auch dann noch als umfangreich zu betrachten, wenn der Anteil der Datenbearbeitung, der **von der DSGVO erfasst** wird, berücksichtigt wird.
 - Diese Bearbeitung dieser Daten **ist Teil der Kerntätigkeit** des Unternehmens (d.h. nicht der Nebentätigkeiten wie Personalwesen, Sicherheit, Missbrauchsprävention, Betrieb der IT-Infrastruktur, Buchhaltung, Logistik, Bewerbung der eigenen Produkte und Dienstleistungen, auch wenn diese Tätigkeiten notwendig und wichtig sind).
- Alle vorstehenden Kriterien sind erfüllt → **Datenschutzbeauftragter erforderlich**
- Das Unternehmen tritt im Bereich der Daten, deren Bearbeitung unter die DSGVO fällt, als **öffentliche Stelle** oder **Behörde** auf (aber nicht als Gericht; erfasst sind ferner nur öffentliche Stellen und Behörden, die nach dem Recht der EU bzw. des EWR oder eines Mitgliedstaats organisiert sind) → **Datenschutzbeauftragter erforderlich**
- Keiner** der drei vorstehenden Fälle ist gegeben.
- Wir möchten noch Folgendes vermerken:

- Bis zur Klärung bzw. Umsetzung der Massnahmen:

Sollten wir weitermachen wie bisher

Treffen wir folgende Sofortmassnahmen:

Sollten wir die Datenbearbeitung wie folgt einschränken/stoppen:

Weitere Bemerkungen:

B. Anforderungen an die Bestellung eines Vertreters nach Art. 27 DSGVO

Beurteilter Kandidat (mit Adresse): _____

	Anforderung	Voraussetzung gegeben?	Was zu tun ist
<p>Q3</p>	<p>Bestellung des Vertreters (nach DSGVO)</p> <p>Der Vertreter befindet sich in einem Mitgliedstaat, in denen sich betroffene Personen befinden, deren Bearbeitung unter die DSGVO fällt. Es besteht ein Vertrag, der die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben des Vertreters regelt.</p> <p>Es genügt nach DSGVO, einen einzigen Vertreter in der EU (bzw. dem EWR) zu bestimmen. Das Unternehmen kann dabei wählen, in welchem Mitgliedsstaat und an welchem Ort es einen Vertreter bestellt. Wesentlich ist nur, dass es zeigen kann, dass von den Datenbearbeitungen, die unter die DSGVO fallen, auch Personen betroffen sind, die ihr Domizil an jenem Ort haben.</p> <p>Wo ein Vertreter bestellt wird, ist durchaus von praktischer Relevanz. Zwar ist ein Unternehmen ausserhalb der EU (bzw. des EWR) allen Aufsichtsbehörden der Länder der EU (und des EWR) unterstellt, in denen betroffene Personen ihr Domizil haben (vgl. Art. 55 DSGVO und Erwägungsgrund 122), also potenziell allen. Trotzdem präjudiziert der Standort des Vertreters in gewisser Hinsicht die Frage, mit welcher EU-Aufsichtsbehörde das Unternehmen primär zu tun haben wird. So genügt es nach herrschender Ansicht bei der Meldung von Verletzungen der Datensicherheit, die Aufsichtsbehörde am Standort des Vertreters zu informieren.</p> <p>Mit Bezug auf Deutschland ist zu beachten, dass die Aufsichtsbehörden auf Ebene der einzelnen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Der Vertreter hat seinen Sitz in einem Land der EU (oder des EWR), in welchem betroffene Personen im Zusammenhang mit den der DSGVO unterstellten Datenbearbeitungen ihr Domizil haben (wie viele spielt keine Rolle) → 1. OK <input type="checkbox"/> Das Unternehmen stellt sicher, dass es merkt, wenn es keine betroffene Personen mehr in diesem Land geben wird, um rechtzeitig einen neuen Vertreter in einem anderen Land zu bestimmen → 2. OK <input type="checkbox"/> Das Unternehmen hat mit dem Vertreter einen Vertrag abgeschlossen, der mindestens folgende Punkte regelt: → 3. OK <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Der Vertreter nach Art. 27 DSGVO wird als solcher bestellt und nimmt das Mandat an. <input type="checkbox"/> Er führt bei sich ein Verzeichnis der Datenbearbeitungen des Unternehmens gemäss Art. 30 DSGVO und hält dies auf dem neusten Stand; <u>bzw. eine Kopie dieses Verzeichnisses; dieses Verzeichnis bzw.</u> die Informationen dazu liefert das Unternehmen. Er stellt es der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Er hat in gehöriger Weise mit jeder zuständigen Datenschutzbehörde der EU (und des EWR) zu kooperieren, und stellt ihr jede verlangte Information, die er hat, zur Verfügung. Erhält er eine diesbezügliche Anfrage, wird er unverzüglich das Unternehmen informieren und um entsprechende Instruktion bzw. Unterlagen und Informationen bitten. Das Unternehmen wird sie ihm soweit möglich und zulässig erteilen bzw. zur Verfügung stellen. <input type="checkbox"/> <u>Er kann mit den relevanten Behörden (d.h. mindestens den Behörden am Sitz des Unternehmens bzw. am Ort des Vertreters nach Art. 27 DSGVO bei Unternehmen ohne Niederlassung in der EU bzw. dem EWR) in deren Amtssprache kommunizieren.</u> 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die gesetzlichen Mindestanforderungen an den Vertreter nach Art. 27 DSGVO sind unseres Erachtens erfüllt. <input type="checkbox"/> Die gesetzlichen Mindestanforderungen sind unseres Erachtens nicht erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Es sollte sichergestellt werden, in welchem Land die Bestellung eines Vertreters besonders günstig wäre, und ob es dort betroffene Personen gibt. <input type="checkbox"/> Es sollte sichergestellt werden, dass das Unternehmen merkt, wenn es im Land des bestellten Vertreters keine betroffenen Personen mehr gibt. <input type="checkbox"/> Es sollte ein Vertrag ausgearbeitet werden, der die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllt. Dies tut der jetzige Vertrag insbesondere in folgendem Punkt nicht: <div style="border: 1px solid black; height: 40px; margin-top: 5px;"></div> <input type="checkbox"/> Andere Massnahme: <div style="border: 1px solid black; height: 40px; margin-top: 5px;"></div> <input type="checkbox"/> Situation unklar <p>Grund:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; margin-top: 5px;"></div>

<p>Bundesländer organisiert sind, d.h. je nach Bundesland, in welchem sich der Vertreter befindet, ist eine andere Aufsichtsbehörde zuständig.</p> <p>Vertreter kann im Übrigen sowohl eine Einzelperson als auch ein Unternehmen sein. In Unternehmensgruppen ist es auch möglich, eine Gruppengesellschaft als Vertreter zu benennen. Ansonsten bieten sich bereits diverse kommerzielle Dienstleister als Vertreter nach Art. 27 DSGVO an.</p>	<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Der Vertreter wird auch andere Anfragen an ihn als Vertreter des Unternehmens unverzüglich an das Unternehmen weiterleiten und entsprechende Instruktionen einholen.<input type="checkbox"/> Der Vertreter wird seinen Sitz nicht ohne Genehmigung des Unternehmens verlegen.<input type="checkbox"/> Erforderliche kommerzielle und weitere Regelung (z.B. Bezahlung, Haftung, Haftungsfreistellung, Laufzeit, anwendbares Recht).<input type="checkbox"/> Das Unternehmen kann in guten Treuen oder aufgrund seiner Erfahrungswerte davon ausgehen, dass der bestellte Vertreter seinen Pflichten nachkommen kann und wird → 4. OK<input type="checkbox"/> Wir möchten noch Folgendes vermerken: <div style="border: 1px solid black; height: 30px; width: 100%; margin-top: 5px;"></div>	<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Weitere Abklärungen sind nötig<input type="checkbox"/> Experte konsultieren<input type="checkbox"/> Bis zur <input type="checkbox"/> Klärung bzw. <input type="checkbox"/> Umsetzung der Massnahmen:<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Sollten wir weitermachen wie bisher<input type="checkbox"/> Treffen wir folgende Sofortmassnahmen: <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%; margin-top: 5px;"></div><input type="checkbox"/> Sollten wir die Datenbearbeitung wie folgt einschränken/stoppen: <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%; margin-top: 5px;"></div>
---	---	---

Weitere Bemerkungen:

C. Anforderungen an die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO

Beurteilter Kandidat (mit Adresse): _____

	Anforderung	Voraussetzung gegeben?	Was zu tun ist
<p>Q4</p>	<p>Person und Aufgaben des Datenschutzbeauftragten (nach DSGVO)</p> <p>Der Datenschutzbeauftragte muss vom Unternehmen aus leicht erreichbar sein, falls er sich nicht in diesem befindet.</p> <p>Der Datenschutzbeauftragte ist mit folgenden Aufgaben betraut:</p> <p>Beratung des Unternehmens betreffend Einhaltung der DSGVO</p> <p>Überwachung der Einhaltung der DSGVO durch das Unternehmen, einschliesslich der von ihm bestimmten Zuständigkeiten und durchgeführten Schulungen und Audits.</p> <p>Beratung des Unternehmens bei der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen</p> <p>Zusammenarbeit mit den Datenschutzaufsichtsbehörden</p> <p>Anlaufstelle für Fragen im Zusammenhang mit der Datenbearbeitung.</p> <p>Der Datenschutzbeauftragte muss hinreichend qualifiziert sein, um die Datenbearbeitungen des Unternehmens zu beurteilen, über Fachwissen auf dem Gebiet des Datenschutzes und der Datenschutzpraxis verfügen (insbesondere der DSGVO) und in</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Der Datenschutzbeauftragte ist ein: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Mitarbeiter des Unternehmens. → 1. OK <input type="checkbox"/> Eine externe, auf Basis eines Servicevertrags tätige Einzelperson oder Organisation, die jedoch vom Unternehmen aus leicht erreichbar ist. → 1. OK <input type="checkbox"/> Der Datenschutzbeauftragte ist mittels Weisung oder Vertrag mindestens betraut mit: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 37 ff. DSGVO. → 2. OK <input type="checkbox"/> Erfüllung der folgenden Aufgaben: → 2. OK <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Beratung des Unternehmens betreffend die Einhaltung der DSGVO (und, wo anwendbar, der nationalen Regelungen zum Datenschutz der EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten). <input type="checkbox"/> Überwachung des Unternehmens betreffend die Einhaltung der DSGVO (und, wo anwendbar, der nationalen Regelungen zum Datenschutz der EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten), einschliesslich der Frage, wie es die diesbezüglichen Zuständigkeiten intern geregelt hat, wie es die Mitarbeiter schult und wie es die Einhaltung der DSGVO überprüft. <input type="checkbox"/> Beratung des Unternehmens bei der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen nach Art. 35 DSGVO. <input type="checkbox"/> Zusammenarbeit mit den Datenschutzaufsichtsbehörden (nicht aber unbedingt als Vertreter des Unternehmens, sondern auch als verlängerter Arm der Aufsichtsbehörde). 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die gesetzlichen Anforderungen an den Datenschutzbeauftragten sind unseres Erachtens erfüllt. <input type="checkbox"/> Die gesetzlichen Anforderungen sind unseres Erachtens nicht erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Es sollte eine geeignete Person im eigenen Betrieb zu finden. <input type="checkbox"/> Es sollte eine geeignete externe Person zu finden. <input type="checkbox"/> Es sollte dem Datenschutzbeauftragten ermöglicht werden, sein Fachwissen durch entsprechende Schulungsangebote etc. zu vertiefen. <input type="checkbox"/> Es sollte ein Vertrag bzw. eine Weisung ausgearbeitet werden, die den Datenschutzbeauftragten mindestens mit den gesetzlich erforderlichen Aufgaben betraut. Dies tut der jetzige Vertrag bzw. die jetzige Weisung insbesondere in folgendem Punkt nicht: <div style="border: 1px solid black; height: 40px; margin-top: 5px;"></div> <input type="checkbox"/> Andere Massnahme: <div style="border: 1px solid black; height: 40px; margin-top: 5px;"></div>

der Lage sein, die genannten Aufgaben zu erfüllen.

In Unternehmensgruppen ist es nicht unüblich, einen Datenschutzbeauftragten zu bestimmen, der diese Rolle zugleich für mehrere Unternehmen in der Gruppe ausführt. Wesentlich ist, dass er sich um jedes der Unternehmen kümmern kann und er von diesem aus leicht zugänglich ist. Er muss sich aber nicht im selben Land befinden.

In der Praxis wird oft auf externe Personen als Datenschutzbeauftragte zurückgegriffen, während mit den operativen Fragen des Datenschutzes, der Rechtsberatung und die Ausarbeitung der Vorgaben eine interne Fachstelle bezeichnet wird, die allerdings im Gegensatz zum Datenschutzbeauftragten nicht unabhängig ist, sondern das Management und die einzelnen Fachbereiche unterstützt.

- Tätigkeit als **Anlaufstelle** für Fragen im Zusammenhang mit den Datenbearbeitungen des Unternehmens, insbesondere für betroffene Personen.
- Der Datenschutzbeauftragte verfügt über folgende **Qualifikationen** und Eigenschaften: → **3. OK**
- Fachwissen** im Bereich des Datenschutzes, insbesondere der DSGVO
- Erfahrung** im Bereich der Datenschutzpraxis in Europa.
- Hinreichende Erfahrung und Fachwissen, um die vom Unternehmen betriebenen **Datenbearbeitungen zu verstehen** und zu beurteilen.
- Er ist aufgrund seiner Persönlichkeit, seiner Erfahrung und seines Fachwissens **in der Lage**, die gesetzlichen **Aufgaben zu erfüllen**.
- Wir möchten noch Folgendes vermerken:

- Situation unklar

Grund:

- Weitere Abklärungen sind nötig
- Experte konsultieren
- Bis zur Klärung bzw. Umsetzung der Massnahmen:
 - Sollten wir weitermachen wie bisher
 - Treffen wir folgende Sofortmassnahmen:

- Sollten wir die Datenbearbeitung wie folgt einschränken/stoppen:

<p>Q5</p> <p>Eingliederung und Stellung des Datenschutzbeauftragten (nach DSGVO)</p> <p>Er ist frühzeitig in alle mit dem Datenschutz zusammenhängenden Fragen einzubinden.</p> <p>Er hat alle für die Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Ressourcen und Zugänge im Unternehmen.</p> <p>Er ist in seiner fachlichen Tätigkeit nicht weisungsgebunden und darf aufgrund dieser nicht benachteiligt werden.</p> <p>Er berichtet unmittelbar an das höchste Management des Unternehmens.</p> <p>Betroffene Personen können ihn beliebig zum Datenschutz zu Rate ziehen.</p> <p>Er nimmt andere Aufgaben nur wahr, soweit dies nicht zu einem Interessenkonflikt führt.</p> <p>Der Datenschutzbeauftragte muss im Unternehmen eine unabhängige Stellung einnehmen und sollte zu allen wesentlichen Fragen des Datenschutzes konsultiert werden, kann aber weder Weisungen erlassen, noch ist er für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich. Diese Verantwortung bleibt beim Unternehmen. Seine Unabhängigkeit kann für das Unternehmen von besonderem Vorteil sein, wenn es sich bei Entscheidungen, die ein Abwägen verschiedener Interessen erfordern, auf ihn als unabhängige, nur dem Datenschutz verpflichtete Instanz berufen kann. Auch dies kann ein Grund sein, warum klar zwischen der internen Datenschutzstelle und dem offiziellen Datenschutzbeauftragten getrennt wird.</p> <p>Wird der Datenschutzbeauftragte intern bestellt, sollte er darüberhinaus keine Aufgaben haben, die von ihm verlangen, dass er über Datenbearbeitungen entscheidet. Eine solche Person findet sich typischerweise in der Rechts- oder Compliance-Abteilung, der Revision oder in der</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Der Datenschutzbeauftragte ist wie folgt in die Organisation des Unternehmens eingegliedert: → OK <input type="checkbox"/> Er wird frühzeitig in alle mit dem Datenschutz zusammenhängende Fragen eingebunden, so insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Bei Projekten, die zu neuen Datenbearbeitungen oder der Anpassung bestehender Bearbeitungen führen. <input type="checkbox"/> Vor allen Entscheidungen, die Folgen für den Datenschutz betroffener Personen haben können. <input type="checkbox"/> Bei Sitzungen des mittleren und oberen Managements, soweit es um Themen geht, die den Datenschutz betreffen. <input type="checkbox"/> Bei Datenschutzverletzungen. <input type="checkbox"/> Er berichtet unmittelbar an das höchste Management (z.B. durch jährlichen Bericht an den Verwaltungsrat und Konzernleitung, häufigere Berichte an die Geschäftsleitung; direkte Eskalationsmöglichkeit an GL und VR) <input type="checkbox"/> Er wird als Ansprechstelle für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Datenschutz geführt, auch gegenüber der Aussenwelt und Aufsichtsbehörden. Betroffene Personen können ihn jederzeit kontaktieren, damit er sich um ihre Anliegen kümmert. <u>Die Kontaktaufnahme zu ihm ist ungefiltert und vertraulich möglich.</u> <input type="checkbox"/> Er ist nicht für die Umsetzung der Datenschutzvorgaben noch für die einzelnen Datenbearbeitungen und die damit verbundenen Entscheide verantwortlich. Er fokussiert sich auf die Datenbearbeitungen, welche die grössten Risiken für die betroffenen Personen beinhalten. <input type="checkbox"/> Wenn entgegen der Empfehlung des Datenschutzbeauftragten vorgegangen wird, wird der betreffende Entscheid zu dokumentiert. <input type="checkbox"/> <u>Alle</u> obigen Punkte sind erfüllt. → 1. OK <input type="checkbox"/> Der Datenschutzbeauftragte hat folgende Stellung: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Er übt seine fachliche Tätigkeit ohne Weisung durch das Unternehmen aus. 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die gesetzlichen Anforderungen an die Eingliederung und Stellung des Datenschutzbeauftragten sind unseres Erachtens erfüllt. <input type="checkbox"/> Die gesetzlichen Anforderungen sind unseres Erachtens nicht erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die Eingliederung des Datenschutzbeauftragten sollte in folgenden Punkten zu verbessern bzw. zu regeln: <div style="border: 1px solid black; height: 50px; margin-top: 5px;"></div> <input type="checkbox"/> Die interne oder externe Kommunikation des Datenschutzbeauftragten sollte verbessert werden. <input type="checkbox"/> Es sollte geregelt werden, dass Entscheide entgegen der Empfehlung des Datenschutzbeauftragten dokumentiert werden. <input type="checkbox"/> Die Stellung des Datenschutzbeauftragten sollte in folgenden Punkten verbessert werden: <div style="border: 1px solid black; height: 50px; margin-top: 5px;"></div> <input type="checkbox"/> Der Datenschutz-Beauftragte ist intern anders "aufzuhängen", um Interessenkonflikte zu vermeiden bzw. das heute noch bestehende Risiko zu minimieren. <input type="checkbox"/> Andere Massnahme: <div style="border: 1px solid black; height: 50px; margin-top: 5px;"></div>
---	---	--

<p>für Informationssicherheit verantwortlichen Stelle im Unternehmen.</p> <p>Weitere Hinweise finden sich in der Empfehlung "WP243" der Artikel-29-Arbeitsgruppe.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Er ist zur Geheimhaltung der Tatsachen verpflichtet, die er im Rahmen seiner Tätigkeit wahrnimmt, auch gegenüber dem Unternehmen (z.B. mit Bezug auf Dinge, die ihm betroffene Personen verraten). <input type="checkbox"/> Er hatte alle Ressourcen und Kompetenzen (inkl. Zugänge zu Systemen, Unterlagen, Informationen und Personen), die er für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben braucht. <input type="checkbox"/> Er kann sich regelmässig weiterbilden. <input type="checkbox"/> Er wird durch das Management, einschliesslich dem obersten Management (GL, VR), unterstützt. <input type="checkbox"/> Er geniesst <u>= soweit er im Arbeitsverhältnis zum Unternehmen steht =</u> mit Bezug auf die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben Schutz vor Kündigung und disziplinarischen Massnahmen (und sonstigen Benachteiligungen und Repressalien); <u>bezüglich seiner anderen Aufgaben im Unternehmen besteht kein Kündigungsschutz.</u> <input type="checkbox"/> <u>Alle</u> obigen Punkte sind erfüllt. → 2. OK <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die sonstigen Aufgaben der Person des Datenschutzbeauftragten führen zu keinem Interessenkonflikt mit seiner Funktion als Datenschutzbeauftragter. Insbesondere ist weder direkt für eine Datenbearbeitung des Unternehmens verantwortlich, noch leitet er einen Bereich, auf eine solche Datenbearbeitungen angewiesen ist. → 3. OK <input type="checkbox"/> Wir möchten noch Folgendes vermerken: <div style="border: 1px solid black; height: 30px; margin-top: 5px;"></div> 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Situation unklar <p>Grund:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 50px; margin-bottom: 5px;"></div> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Weitere Abklärungen sind nötig <input type="checkbox"/> Experte konsultieren <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Bis zur <input type="checkbox"/> Klärung bzw. <input type="checkbox"/> Umsetzung der Massnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Sollten wir weitermachen wie bisher <input type="checkbox"/> Treffen wir folgende Sofortmassnahmen: <div style="border: 1px solid black; height: 50px; margin-top: 5px;"></div> <input type="checkbox"/> Sollten wir die Datenbearbeitung wie folgt einschränken/stoppen: <div style="border: 1px solid black; height: 50px; margin-top: 5px;"></div>
---	--	---

Weitere Bemerkungen: